

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen macht Sinn, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk im letzten Jahr herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Ver-

antwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Dabei können grundsätzlich drei Formen unterschieden werden. Bei der repräsentativen Form der Beteiligung durch Kinder- und Jugendparlamente vertreten die zumeist gewählten Kinder und Jugendlichen die Interessen der Kinder und Jugendlichen ihrer Stadt. Die Wahlen finden vielfach in Zusammenarbeit mit Schulen oder Freizeiteinrichtungen statt. Kinder- und Jugendparlamente dürfen aber nicht zu Alibiveranstaltungen verkommen. Ziel muss es zumindest sein, die Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Ju-

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: (030) 308 693-0
Fax: (030) 279 56 34
dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Fachartikel:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

gendlichen in Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung einzubringen und umzusetzen. Noch besser ist es aber, den Kindern und Jugendlichen in bestimmten Bereichen die Verantwortung für Entscheidungen direkt zu übertragen. Bei der projektbezogenen Beteiligung werden Kinder und Jugendliche an der konkreten Planung und Realisierung zeitlich, inhaltlich und räumlich begrenzter Projekte beteiligt. Das kann beispielsweise der Bau eines Spielplatzes oder die Umgestaltung eines Schulhofes sein. Bei der offenen Beteiligung werden neben den Kindern und Jugendlichen auch Politiker, Vertreter der Verwaltung, Eltern oder andere Erwachsene eingeladen, um über aktuelle Fragen oder besondere Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu sprechen. Diese Kinder- und Jugendversammlungen, Foren und Runde Tische werden vielerorts in regelmäßigen Abständen organisiert.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung am 05.04.1992 gelten ihre Bestimmungen auch in Deutschland. Deshalb könnte man es sich leicht machen und davon ausgehen, dass mit der UN-Kinderrechtskonvention alles geregelt und auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Regelfall ist. Die tägliche Praxis zeigt jedoch, dass wir davon noch weit entfernt sind. Das liegt auch daran, dass die UN-Kinderrechtskonvention in der Rechtsprechung und im Verwaltungshandeln kaum eine Rolle spielt. Das zeigen vor allem die Gutachten namhafter Verfassungsexperten zu Fragen der Verankerung von Kinderrechten in Landesverfassungen und Grundgesetz. Diese nehmen zu Recht immer wieder Bezug auf die Bestimmungen des Grundgesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) oder Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Strafgesetzbuch. Die UN-Kinderrechtskonvention erwähnen sie aber in den allermeisten Fällen an keiner Stelle. Das zeigt, dass selbst bei ihnen in der Frage der Kinderrechte insgesamt und damit auch in Bezug auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kein Rückgriff auf dieses zentrale kinderrechtliche Dokument erfolgt.

Die bundesdeutsche Gesetzgebung ist bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen leider nur eingeschränkt ausgebaut. So legt § 8 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fest: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ Ihre Beteiligung ist somit nur im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt und greift damit entschieden zu kurz.

Fachartikel:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Kommunalpolitik ist in vielen Bundesländern leider nicht geregelt. Die bestehenden Regelungen können unterschieden werden hinsichtlich des Grads der Beteiligung in KANN-Bestimmungen, SOLL-Bestimmungen und IST/MUSS-Bestimmungen. Wegweisendes Beispiel ist hier vor allem § 47 f der Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein, durch den die Beteiligung verpflichtend festgelegt wird: „Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner (...) hinaus geeignete Verfahren entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung (...) durchgeführt hat.“ Hier hängt die Beteiligung also nicht vom Good-Will des Bürgermeisters oder des Gemeinderates ab, sondern ist Pflichtaufgabe der Kommune.

Neben dieser einfachgesetzlichen Verankerung der Beteiligung ist es auch vorstellbar, und aus Sicht des Verfassers sogar geboten, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf einer höherrangigen Rechtsebene zu verankern. Deshalb sollte der Aspekt der Partizipation auch ein Kernelement bei der Verankerung von Kinderrechten in Landesverfassungen und im Grundgesetz sein. Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung

– und damit an dieser Stelle die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt gemacht und entsprechend in den Verfassungsrang gehoben werden.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Beteiligung ist die Frage des Wahlrechtes für Kinder und Jugendliche, über das seit vielen Jahren diskutiert wird. Dabei wurden und werden verschiedenste Varianten vorgeschlagen und erörtert. Absenkung des Wahlalters, Stellvertreterwahlrecht oder Familienwahlrecht sind nur einige der Schlagwörter, die in der politischen Diskussion zu diesem Thema immer wieder zu hören sind. Allen Vorschlägen gemein ist die Annahme, dass der Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Wahl eine ausreichende Berücksichtigung ihrer Interessen und Ideen in der Politik verhindert. Aber welche Konsequenzen daraus gezogen werden sollen, ist umstritten und verhindert sowohl auf bundesstaatlicher als auch in vielen Fällen auf landesstaatlicher Ebene jeden Ansatz einer Veränderung der bestehenden Verhältnisse.

Kinder und Jugendliche sind derzeit fast flächendeckend von der Willensbildung durch Wahlen ausgeschlossen. Bisher gibt es lediglich in sechs Bundesländern für Jugendliche ab 16 Jahren die Möglichkeit, an den Kommunalwahlen teilzunehmen. Unsere Gesellschaft wird also von Erwachseneninteressen beherrscht, Kinder und Jugendliche können nicht mittels Wahlen zur Lösung ihrer Probleme beitragen. Natürlich wird mit Recht darauf hingewiesen, dass ein Kind die Reife zum Überblicken und Begreifen der politi-

Fachartikel:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

schen Zusammenhänge, die für die Beteiligung an einer Parlamentswahl von Bedeutung sind, nicht von Geburt an besitzt, sondern diese allmählich entwickelt. Unbestritten bedarf es zur sinnvollen Ausübung des Wahlrechtes Einsicht und Reife, doch findet eine Prüfung diesbezüglich auch bei Erwachsenen nicht statt. Stattdessen wird das Wahlrecht uneingeschränkt gewährt und der Gesetzgeber wartet ab, ob der Wähler seiner Verantwortung zur politischen Mitgestaltung gerecht wird oder nicht. Deshalb kann Kindern und Jugendlichen dieses Recht nicht abgesprochen werden. Auch bei ihnen könnte abgewartet werden, bis aus eigenem Antrieb die Bereitschaft zur Mitverantwortung entsteht. Eine Altersgrenze nach unten ist hier aber fehl am Platz. Die Einführung des – höchstpersönlichen – Wahlrechtes für Kinder und Jugendliche von Geburt an ist ein gangbarer und vernünftiger Weg zu mehr Mitbestimmung und damit auch zu mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung unserer Gesellschaft.

Alle Einwände, die bei den nahe liegenden Problemen der Rechtsausübung ansetzen, greifen zu kurz. Als Beeinträchtigung der grundrechtlichen Subjektstellung des Kindes, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 01.04.2008 (1BvR 1620/04) eindrucksvoll bestätigte, müssen sie grundsätzlich zurückgewiesen werden. Ebenso wie das ‚Ob‘ des Wählens der Einsicht jedes Erwachsenen anheim gestellt ist, muss auch Kindern und Jugendlichen freistehen, ob oder von wann an sie von ihrem Recht Gebrauch machen wollen. Man mag über die Modalitäten der Rechtsausübung streiten können; das

Wahlrecht als Grundrecht ist mit der Würde des Menschen und seinem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung so eng verknüpft, dass es prinzipiell jedem von Geburt an zustehen muss.

Ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche muss auch dazu führen, dass sich Schulen sowie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe verstärkt diesem Themenfeld öffnen. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bundesweit zu stärken, ist derzeit das „Mobil für Kinderfreundlichkeit“ des Deutschen Kinderhilfswerkes unterwegs. Das Ziel der „Mobiltour“ 2008 ist es, Kinder- und Jugendinitiativen ein Forum zu bieten, um ihre Aktivitäten für Kinderrechte zu entwickeln, zu präsentieren und anzuerkennen. Dabei macht das Mobil bei Projekten Halt, die sich für die Kinderrechte einsetzen und die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen. Vor Ort gibt es dazu kleinere Aktionen, die sich rund um die Kinderrechte drehen und sich mit den aktuellen Anliegen der besuchten Projekte beschäftigen, beispielsweise der Neubau oder die Umgestaltung des Spielplatzes im Viertel, die Begutachtung der Verkehrssituation durch Kinder oder die Verbesserung der Lage armer Kinder.

Fachartikel:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Mobil steht offen für die Darstellung der eigenen Meinung – vor der Kamera, in Worten oder auch an die Wand gemalt: Was bedeuten die Kinderrechte eigentlich? Wer wacht darüber, dass es allen Kindern gut geht? Was trage ich dazu bei, dass es meinen Freunden und Freundinnen gut geht? Wo kann ich mich einmischen mit meiner Sichtweise und meiner Wahrnehmung als kleinerer Mensch mit ganz unmittelbaren Bedürfnis-

sen? Das „Mobil für Kinderfreundlichkeit“ und einige ausgewählte Initiativen treffen sich dann wieder beim Weltkindertagsfest auf dem Potsdamer Platz in Berlin. Alle Projekte werden auf der „Straße der Kinderrechte“ auf dem Weltkindertagsfest in einer Ausstellung präsentiert und so eindrucksvoll demonstrieren: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Uwe Kamp

Referent für Kinderpolitik

Stand: Berlin, September 2008